

1. Änderungssatzung
vom 29. November 2022

**zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner
Einrichtungen in der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01. Oktober 2001**

Der Ortsgemeinderat Oberfischbach hat in seiner Sitzung am 29. 11. 2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende 1.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Der § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Oberfischbach erhält folgende Fassung:

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01.Oktober 2001 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01.10.2001
- 1.Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 15.05.2009.

Die beiden vorgenannten Satzungen verlieren zum 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

56370 Oberfischbach, den 29. Nov. 2022


Heinz Eberhardt, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. 12 2022

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Oberfischbach im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 50/2022 am 15. Dezember 2022 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt damit zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 15. 12 2022

Im Auftrag


Uwe Welker

(D.S.)